

werden, daß die in der Urzeit der Erde herrschenden Bedingungen zur spontanen Bildung von niedermolekularen organischen Stoffen geführt haben, nicht aber zu Makromolekeln mit der für das Leben notwendigen typischen molekularen Struktur und zu Zellorganellen und lebensfähigen Zellen. Die innere molekulare Ordnungsstruktur ist also die Grenze, welche auch von äußeren materiellen Bedingungen nicht überschritten werden kann. Für die Entstehung der immateriellen Lebenssubstanz muß ein Schöpfungsakt angenommen werden. A. Haas S. J.

Buitendijk, F. J. J., *Allgemeine Theorie der menschlichen Haltung und Bewegung. Als Verbindung und Gegenüberstellung von physiologischer und psychologischer Betrachtungsweise.* gr. 8^o (367 S.) Berlin, Göttingen, Heidelberg 1956, Springer. 39.60 DM.

Mit der deutschen Übersetzung dieses Werkes haben Herausgeber und Verlag der Psychologie einen wirklichen Dienst erwiesen. Der philosophisch und geisteswissenschaftlich interessierte Leser wird sich auch durch die vielen physiologischen und anatomischen Einzelheiten aus den Abschnitten über Die Problematik von Haltung und Fortbewegung (83—130), Exemplarische Reaktionen und Leistungen (130—203), Die Problematik der Ausdrucksbewegungen (203—253) nicht abschrecken lassen, wenn er einmal durch wirkliches Studium in den Bann der Fragestellungen gezogen ist.

Der Verf. ist übrigens davon überzeugt, daß „eine vollständige Lehre vom menschlichen Verhalten nur in einer anthropologisch begründeten Psychologie entwickelt werden kann“ (4). Denn sie müßte auch auf den *persönlichen* Gehalt der Bewegungen eingehen, auf die Bedeutung, die diesen Bewegungen in der konkreten Situation des Menschen zukommt, die von seiner Geschichte, den sittlichen Prinzipien und den Gemeinschaftsbezügen nicht absehen kann. Jedenfalls müßten diese Gesichtspunkte in ihren allgemeinen Umrissen und wesensbestimmenden Auswirkungen mit in die Untersuchungen einbezogen werden. Auch das psycho-physische Problem, wie es sich schon in der vorliegenden Untersuchung über Haltung und Bewegung des Menschen immer wieder aufdrängt, besonders aus dem unleugbaren und immer wieder zu beobachtenden Zusammenhang zwischen Körperprozessen und Funktionen des Individuums, könnte dann nicht mehr ausgeklammert werden: es verweist auf die unteilbare und einheitliche Seinsweise des Menschen als eines leiblich in der Welt sich verhaltenden Wesens. Das sind Fragen, die in diesem Buch nicht behandelt werden. Sie stehen jenseits des Rahmens, den der Verf. sich gesetzt hat, und mit Recht warnt er vor der Gefahr, bei der Interpretation von Lebenserscheinungen, um die es ja bei menschlicher Haltung und Bewegung geht, einen übereilten metaphysischen Standpunkt zu beziehen (5). Es ist vielmehr zunächst einmal notwendig, den Unterschied zwischen *Prozessen* und Naturgeschehen auf der einen Seite, mit denen die Physik und in vieler Beziehung auch noch die technischen Wissenschaften es zu tun haben, und *Funktionen* auf der anderen Seite klar aufzuweisen (7—12). Funktionen und Verhaltensweisen fallen unter den Aspekt der Biologie als selbständiger Wissenschaft; es geht ihr im Unterschied zur physikalischen Betrachtungsweise weitgehend um bedeutungserfüllte vitale Bewegungen und Haltungen, bei denen die Frage nach dem *Sinn* der Vorgänge wesentlich ist (12). Analoges gilt schon für die technischen Wissenschaften, wenn in ihnen von dem „Funktionieren“ einer Maschine gesprochen wird: die Maschine und die an ihr zu beobachtenden Vorgänge werden in Beziehung zu einer Idee gesetzt. Nur im Licht und in der Dynamik einer Frage nach dem „Sinn“ kann man von Greifen (186 bis 197) und Abwehrbewegungen (148—157), von Erhaltung und Wiederherstellung des Gleichgewichtes (157—168), von einem Erlernen der Bewegungen (264—294) sprechen. Daher auch die Bedeutung des *Subjektes*, das sich selbst bewegt (21—30), ein Phänomen, dem die Gestalttheorie in ihren Untersuchungen zur Bewegungsgestalt nicht gerecht wird (43—57).

Für die Entwicklungspsychologie ist bedeutsam, was B. im 5. Teil seines Buches (Typologie der menschlichen Dynamik, 294—364) über die jugendliche Bewegung (294—305), die Motorik des Pubertätsalters (305—318), männliche und weibliche Bewegung (318—325) sowie über die Altersmotorik (325—331) sagt.

Der Leser, dem Philosophie und Theorie der Wissenschaften näher liegen, wird sich vor allem mit dem 1. Teil des Buches, den Prinzipien einer funktionellen Bewegungslehre, beschäftigen (1—38). Dabei sei noch ausdrücklich auf das Kapitel über Bewegungsraum und Bewegungszeit (43—57) hingewiesen. Dort stellt der Verf. die These auf, daß die funktionelle Selbstbewegung weder physiologisch noch psychologisch erklärt werden kann, „weil die Lebensfunktionen sich in einem anderen Raum-Zeit-System vollziehen als die physischen und psychischen Prozesse“ (54). Zwar möchte man bei dieser interessanten und auch wissenschaftstheoretisch bedeutsamen These eine nähere Erörterung und Begründung sehen. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß dabei ein großer Vorzug dieses Werkes aufgegeben werden müßte: das strenge Einhalten der Grenzen, die einer rein physiologischen und psychologischen Betrachtungsweise gezogen sind.

L. Gilen S. J.

Welty, E., O.P., *Herders Sozialkatechismus*. Bd. II: *Der Aufbau der Gemeinschaftsordnung*. gr. 8^o (XV u. 397 S.); Bd. III: *Die Ordnung des Wirtschaftslebens; Arbeit und Eigentum*. gr. 8^o (XVI u. 484 S.) Freiburg 1953 bzw. 1958, Herder. 18.20 bzw. 24.— DM.

Dieser 2. und 3. Band, die in ihrer Anlage und praktischen Zielsetzung durchaus die Linie des 1. Bandes weiterverfolgen (vgl. Schol 27 [1952] 104 ff.), behandeln den „Aufbau der Gemeinschaftsordnung“ sowie den Fragenkreis um „Arbeit und Eigentum“. Die Begrenzung auf die *Sozialethik*, die laut Vorwort zu Bd. I das Thema des auf vier Bände berechneten Gesamtwerkes bilden sollte, ist damit allerdings endgültig gesprengt, nachdem es sich schon in Bd. I als unmöglich erwiesen hatte, diese Grenze scharf einzuhalten. Weit über seine Ankündigung, eine *Sozialethik* vorlegen zu wollen, hinausgehend, bietet Verf. somit eine *Soziallehre*. Unter den Katechismusfragen sind daher solche in der Fassung „Was ist?“ ebenso häufig wie solche, die „Was darf?“, „Was soll?“, „Was muß?“ lauten.

In *Band II* erweist sich diese Programmüberschreitung als schlechterdings zwingend, weil „Aufbau“ der Gemeinschaftsordnung selbstverständlich nicht die Tätigkeit des Aufbaus, sondern das aus der Natur der Sache sich ergebende (und insoweit auch „seinsollende“) Gefüge, die *Sozialstruktur*, bedeutet, woraus dann die ethischen Normen als folgerecht sich ergebende Anforderungen an das menschliche Verhalten innerhalb dieses Ordnungsgefüges abgeleitet werden.

Vier Schichten weist dieser Aufbau der Gemeinschaftsordnung auf: 1. Ehe und Familie (1—113); 2. das, was Verf. „die Gesellschaft“ nennt, nämlich die Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften im Sinn einer Berufsständischen Ordnung (114 bis 148); 3. Volk und Staat (149—274); 4. die Gemeinschaft der Völker und Staaten (275—352).

Auffällig ist, daß das, was wir die „freie Gesellschaft“ im Gegensatz zum Staat zu nennen pflegen, an keiner Stelle erscheint; den Platz, wo man sie suchen würde (Abschnitt 2), nimmt an ihrer Statt die doch in gewissem Sinn zur „Infrastruktur“ des Staates gehörende „BO“ ein. Dasselbe gilt übrigens von den (Orts-) Gemeinden, die in recto überhaupt keine Erwähnung finden, sondern nur sozusagen in obliquo, dort nämlich, wo die Analogie zwischen Berufsständen und Gemeinden erörtert wird (133). Zwei wichtige Fragenkreise fallen infolgedessen aus: an erster Stelle das Verhältnis von „freier“ Gesellschaft und Staat mit der heute so brennenden Frage, wie wir zwischen der Szylla der Staatsomnipotenz und der Charybdis der nur durch die Macht des Staates zu bändigenden „anonymen Mächte“ der Gesellschaft hindurchsteuern sollen: haben die Liberalen recht, die alles daransetzen, die Staatsmacht und Staatstätigkeit zu beschränken, oder die Sozialisten, die — übrigens ganz im Sinn der traditionellen Staatsphilosophie — im Staat den Garant des Rechts erblicken und darum bei ihm Schutz suchen gegen die Vielzahl bedrohlicher Mächte im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Raum, denen nur jeweils eine „countervailing power“ entgegenzusetzen doch eine allzu mechanistische und darum im Sinn christlicher Soziallehre unzureichende Lösung wäre? An zweiter Stelle entfällt der Grundsatz des nicht im engeren Sinn staatsrechtlichen, sondern die umfassende regionale und funktionelle Realisierung des Subsidiaritätsprinzips darstellenden Förderalismus.